

# **Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)**

## **Satzung**

### **der Stadt Altena (Westf.) über Vorhaben im bebauten Bereich Horst im Außenbereich -„Außenbereichssatzung Horst“-**

Aufgrund der §§ 35 Abs. 6 sowie 6, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den bebauten Bereich Horst im Ortsteil Rahmede. Die betroffenen Grundstücke sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan (Maßstab 1:1.000), der Bestandteil dieser Satzung ist, durch Umrandung gekennzeichnet.

#### § 2

##### Zulässigkeit von Vorhaben

- (1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen können Vorhaben, die zu Wohnzwecken dienen, als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden. Ausnahmsweise können auch kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe zugelassen werden, wenn sie im Zusammenhang mit einer zulässigen Wohnnutzung stehen.
- (2) Den oben genannten Vorhaben kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan (Fläche für die Landwirtschaft oder Wald) widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- (3) Eine mögliche Beeinträchtigung der übrigen in § 35 Abs. 3 aufgeführten öffentlichen Belange ist zu prüfen.
- (4) Ein Vorhaben soll sich nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

### § 3

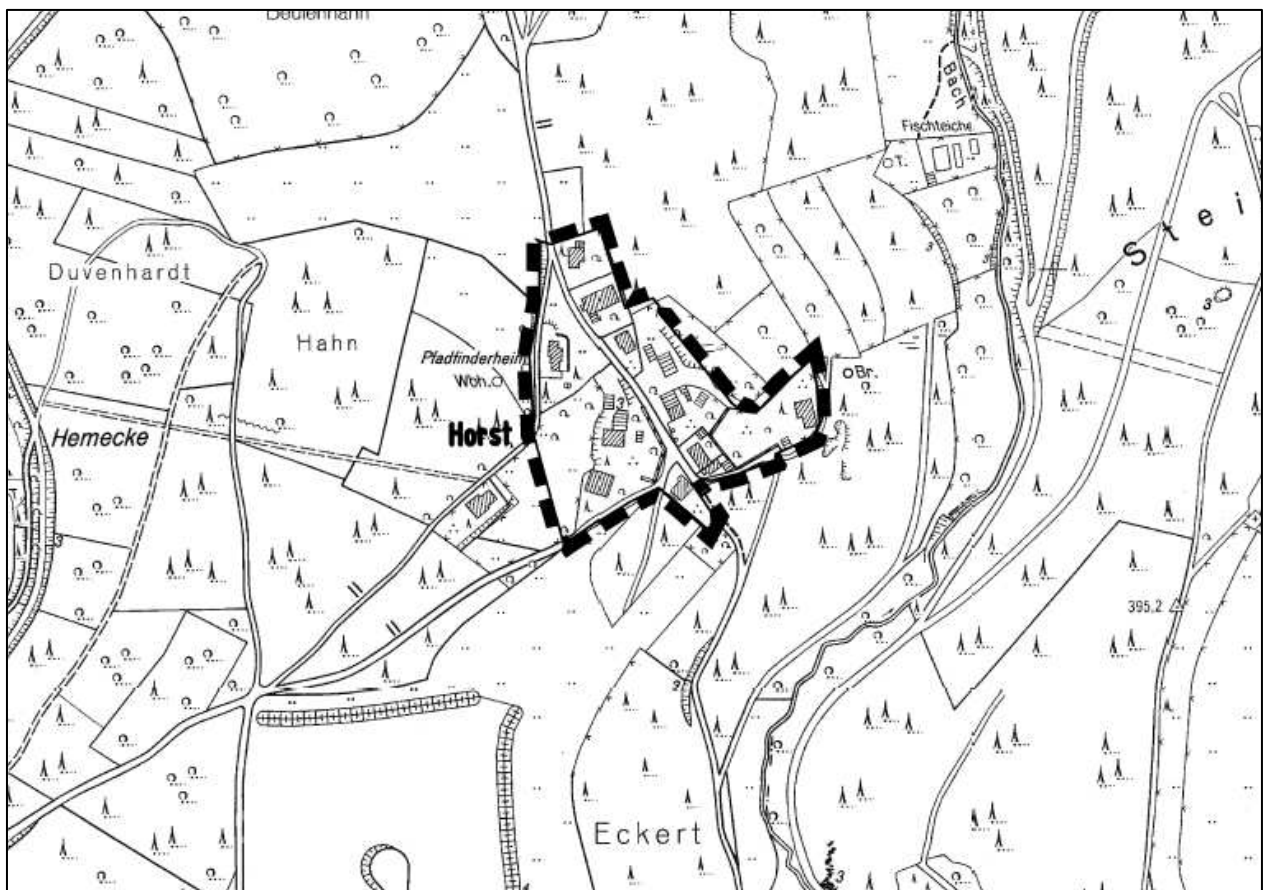
#### Erschließung

Die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Benutzung die Erschließungsanlagen vorhanden sind.

### § 4

#### Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ihre Geltungsdauer ist nicht befristet.



Übersichtsplan o.M.

**Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

#### Hinweis :

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung inner-

halb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieses Jahres kann eine solche Verletzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannte Frist gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in anhängigen Verfahren bereits geltend gemacht worden sind.

Altena (Westf.), den 30.01.2013

Dr. Hollstein  
Bürgermeister